

AZ: 12 - Scheel

Drucksache Nr.: 0356/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss Ratsversammlung	08.10.2024 15.10.2024	Ö Ö	Vorberatung Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bergmann, Tobias

Verhandlungsgegenstand:

Notwendige Änderung der Rahmenbedingungen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Kreis Segeberg zur Benennung der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

A n t r a g:

Die Ratsversammlung stimmt der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ mit dem Kreis Segeberg zur Benennung der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zum 01.01.2025 bei einer Mindestvertragslaufzeit von vier Jahren zu.

IRIS:

Verwaltung modernisieren

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird mit jährlichen Aufwendungen von ca. 150.000 Euro gerechnet (Umsatzsteuer enthalten). Hiervon entfallen ca. 142.000 Euro auf die Stadt Neumünster und ca. 8.000 Euro auf die Verwaltungsgemeinschaften Bönebüttel und Wasbek. Für das Jahr 2025 sind Mittel im Haushalt berücksichtigt.

Begründung:

1. Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kreis Segeberg

In der Ratsversammlung am 24.09.2024 wurde die Drucksache 0310/2023/DS beraten, die den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kreis Segeberg zur Benennung einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zum 01.01.2025 vorsieht. Im ursprünglichen Vorschlag war die Erstattung von 1,5 Vollzeitäquivalenz (VZÄ) durch die Stadt Neumünster an den Kreis Segeberg vorgesehen. In der Sitzung wurde jedoch ein Änderungsantrag eingebracht, der nach intensiver Beratung wie folgt beschlossen wurde:

Die Ratsversammlung stimmt der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach §19a GkZ mit dem Kreis Segeberg zur Benennung der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zum 01.01.2025 unter folgenden Maßgaben zu:

1. Der Vertrag mit dem Kreis Segeberg wird auf eine VZÄ beschränkt,
2. Der Vorgang wird der Ratsversammlung zur Haushaltsberatung 2026 im Herbst 2025 wieder vorgelegt,
3. Es wird die Bildung eines Zweckverbands zur Erledigung der Aufgabe geprüft.

Die Rückmeldungen des Kreises Segeberg zu dem Beschluss lauten wie folgt:

Anmerkungen zu Ziffer 1

In der Fachlichkeit wird pro 1000 Mitarbeitende eine VZÄ im Datenschutz zugrunde gelegt. So sind wir hier im Kreis und mit den weiteren Vertragspartnern auch aufgestellt. Wenn jetzt in Neumünster in Anbetracht der nachvollziehbaren Sachzwänge davon deutlich nach unten abgewichen wird, wird dies zwangsläufig zu erheblichen Defiziten in der Aufgabenerledigung führen (müssen). Ich kann daher nur dafür werben, hier den Beschluss jedenfalls in einem zweiten Schritt noch einmal zu überdenken. Andernfalls müssen wir noch eine Regelung finden, wie mit den Folgen aus den zu geringen Kapazitäten in der Arbeit für die Stadt umzugehen ist.

Anmerkungen Ziffer 2.

Da für die Zusammenarbeit mit Neumünster im kreislichen Stellenplan neue Stellen geschaffen werden müssen und auch zusätzliches Personal dauerhaft eingestellt werden muss, kann ich bei der in dem Beschluss vorgesehenen kurzfristigen Überprüfung nicht mitgehen. Dies würde dem Kreis das volle Risiko einer kurzfristigen Vertragsbeendigung auferlegen. Selbstverständlich muss es Kündigungsmöglichkeiten geben, diese müssen nach meiner Überzeugung aber deutlich längere Fristen vorsehen. Andernfalls kann ich meinem Kreistag eine Stellenmehrung nicht vorschlagen. Hier sollten wir bzw. die Fachexperten noch einmal zusammen einen Weg entwickeln.

Anmerkungen zu Ziffer 3

In der jetzigen Situation einer relativ kleinen Verwaltungseinheit (u.a. fungiert der Landrat hier als Fachdienstleitung) halte ich eine externe Lösung aufgrund des dafür erforderlichen organisatorischen, finanziellen und personellen Aufwandes (noch) für zu aufwändig. Wenn die Aufgabenumfänge oder die betreuten Arbeitsplätze durch weitere Vertragspartner dies aber zukünftig sinnvoll erscheinen lassen, sollten wir in jedem Fall eine eigenständige Organisationsform prüfen.

Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse ist eine erneute Beratung gem. § 15 Abs. 9 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster erforderlich.

Der Kreis Segeberg hat signalisiert, dass er die Aufgabenwahrnehmung mit 1,0 VZÄ übernehmen kann. Dies hätte jedoch voraussichtlich Auswirkungen auf die Bearbeitungszeiten sowie auf die Häufigkeit der angebotenen Sprechstunden (siehe auch Anmerkungen zu Ziffer 1).

Zudem ist für den Kreis Segeberg eine Mindestvertragslaufzeit von **vier** Jahren unabdingbar, um die erforderliche zusätzliche Stelle einwerben zu können (Gründe siehe Anmerkungen zu Ziffer 2).

Die Kosten für 1,0 VZÄ belaufen sich auf ca. 126.100 Euro ohne Umsatzsteuer bzw. 150.000 Euro mit Umsatzsteuer.

Der Kreis Segeberg hat zu dieser Angelegenheit eine entsprechende Drucksache (DrS/2024/208) für den Hauptausschuss (08.10.2024) und den Kreistag (10.10.2024) eingereicht. Eine umgehende Beratung und Entscheidung der Ratsversammlung ist erforderlich, da ein weiteres Abwarten nicht möglich ist. Sollte die Ratsversammlung der geforderten Mindestvertragsdauer nicht zustimmen, wird der Kreis Segeberg von der Zusammenarbeit Abstand nehmen.

Falls die Drucksache in der vorliegenden Form nicht beschlossen wird, ist die 1,0 VZÄ für den behördlichen Datenschutz nachzubesetzen. Es besteht jedoch das Risiko, dass diese Stelle nicht zeitnah besetzt werden kann. In diesem Fall müsste auf einen privaten kommerziellen Dienstleister zurückgegriffen werden, was voraussichtlich höhere Kosten und potenziell eine geringere fachliche Qualität zur Folge hätte.

2. Umwidmung der Stelle der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die bisherige Stelle behördlichen Datenschutzbeauftragten (Eingruppierung A12) soll in eine Sachbearbeitungsstelle in der Ausländerbehörde (Eingruppierung A10) umgewidmet werden.

Aktuell beträgt der Fallzahlschlüssel in der Ausländerbehörde **948 Fälle** pro VZÄ, was jedoch nur durch die befristete Einstellung von 2 VZÄ im Vorgriff auf den Stellenplan 2025 realisiert werden konnte.

Da die Ratsversammlung die Verstetigung dieser Stellen abgelehnt hat, wird sich der Fallzahlschlüssel auf **1.118 pro VZÄ** erhöhen. Zum Vergleich: Der durchschnittliche Fallzahlschlüssel in Schleswig-Holstein liegt laut des Ministeriums für Soziales, Jugend, Senioren, Integration und Gleichstellung bei **867 Fällen** pro VZÄ.

Eine zeitnahe und rechtskonforme Arbeit in der Ausländerbehörde ist durch die hohe Fallbelastung akut gefährdet. Der Personalrat hat bereits einen nachvollziehbaren Initiativantrag zur Aufstockung der Ausländerbehörde um 4 VZÄ sowie zur Verstetigung der 2,0 VZÄ Poolstellen gestellt.

Die Umwidmung der Stelle der Datenschutzbeauftragten könnte die Personalengpässe in der Ausländerbehörde zumindest teilweise abmildern.

Minderaufwendungen durch die Umwidmung:

	A12	A10
Jahrespersonalkosten 2024 gem. KGST	109.000 Euro	85.800 Euro
zzgl. 20 % Gemeinkosten	21.800 Euro	17.160 Euro
Gesamtkosten	130.800 Euro	102.960 Euro
Differenz	27.840 Euro	

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Kreis Segeberg